

# **DECKBLATT**

# Sauerstoffmessgerät OXY 7

**Artikelnummer: HPK6.1** 

#### Von:

Dostmann Electronic GmbH
Waldenbergweg 3B
97877 Wertheim
Deutschland

Datum der Erstellung: 08.07.2020

# Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### Stückliste

| Stoffname                                       | Identifikator  | Stückzahl | Einstufung<br>gem. GHS  | Piktogramme | Seite   |
|---|--|-----------|---|-------------|---------|
| Elektrolytlösung                                | Artikelnummer<br>HPK9  | 1         |   |             | 3 - 14  |
| Kalibrierlösung Standard Zero (0)<br>Sauerstoff | CAS-Nr.<br>7757-83-7<br>EG-Nr.<br>231-821-4<br>Artikelnummer<br>HPL0 | 1         | Acute Tox. 4 /<br>H302<br>Skin Irrit. 2 /<br>H315<br>Eye Irrit. 2 /<br>H319 | <b>!</b>    | 15 - 29 |

Österreich (de) Seite 1 / 2



# Sauerstoffmessgerät OXY 7

**Artikelnummer: HPK6.1** 

# 2 Mögliche Gefahren

#### 2.1 Kennzeichnungselemente

**Signalwort** Nicht erforderlich

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Sicherheitshinweise

# 3 Angaben zum Transport

**3.1 UN-Nummer** Unterliegt nicht den Transportvorschriften

3.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung3.4 VerpackungsgruppeNicht relevant

**3.5 Umweltgefahren** Keine (nicht umweltgefährdend gemäß den Ge-

fahrgutvorschriften)

3.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

3.7 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

- 3.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften
  - Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

• Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

• Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

Österreich (de) Seite 2 / 2



#### Elektrolytlösung

Artikelnummer: **HPK9** Datum der Erstellung: 16.03.2020

Version: 1.0 de

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung des Stoffs Elektrolytlösung

Artikelnummer HPK9

Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)

# 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

**Identifizierte Verwendungen:** Laborchemikalie

Labor- und Analysezwecke

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Lieferant

Carl Roth GmbH + Co KG Schoemperlenstr. 3-5 D-76185 Karlsruhe Deutschland

**Telefon:** +49 (0) 721 - 56 06 0 **Telefax:** +49 (0) 721 - 56 06 149 **e-Mail:** sicherheit@carlroth.de **Webseite:** www.carlroth.de

Sachkundige Person, die für das Abteilung Arbeitssicherheit Sicherheitsdatenblatt zuständig ist:

e-Mail (sachkundige Person): sicherheit@carlroth.de

Hersteller

#### 1.4 Notrufnummer

| Name  | Straße       | Postleitzahl/Ort | Telefon      | Webseite                                |
|---|--------------|------------------|--------------|---|
| Vergiftungsinformati-<br>onszentrale<br>Gesundheit Öster-<br>reich GmbH | Stubenring 6 | 1010 Wien        | 01 406 43 43 | www.goeg.at/Vergif-<br>tungsinformation |

#### 1.5 Importeur

Lactan Chemikalien- und Laborgeräte Vertriebsgesellschaft m.b.H. & Co.KG. Puchstraße 85 8020 Graz

Österreich

**Telefon:** +43 (0)316 32 36 92 0.

Telefax:

Webseite: www.lactan.at

Österreich (de) Seite 1 / 12



#### Elektrolytlösung

Artikelnummer: HPK9

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/ EG.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

nicht erforderlich

**Signalwort** nicht erforderlich

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

#### Beschreibung des Gemischs

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung.

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen



#### Allgemeine Anmerkungen

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

#### **Nach Inhalation**

Für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Kontakt mit der Haut

Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Berührung mit den Augen

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund ausspülen. Bei Unwohlsein Arzt anrufen.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Österreich (de) Seite 2 / 12



#### Elektrolytlösung

Artikelnummer: HPK9

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel



#### **Geeignete Löschmittel**

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen Sprühwasser, Schaum, Trockenlöschpulver, Kohlendioxid (CO₂)

#### **Ungeeignete Löschmittel**

Wasser im Vollstrahl

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine.

#### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kann beim Verbrennen giftigen Kohlenmonoxidrauch erzeugen.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren



#### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen.

#### Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

Österreich (de) Seite 3 / 12



#### Elektrolytlösung

Artikelnummer: HPK9

# **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

#### Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht verschlossen halten.

#### Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Zusammenlagerungshinweise beachten.

### **Beachtung von sonstigen Informationen**

Anforderungen an die Belüftung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

#### • Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Empfohlene Lagerungstemperatur: 15 - 25 °C.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

**Nationale Grenzwerte** 

**Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)** 

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

#### Augen-/Gesichtsschutz





Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

#### Hautschutz



#### Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.

#### • Art des Materials

NBR (Nitrilkautschuk)

Österreich (de) Seite 4 / 12



#### Elektrolytlösung

Artikelnummer: HPK9

#### Materialstärke

>0,11 mm

#### Durchbruchszeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

#### sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

#### **Atemschutz**





Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung.

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

# **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### **Aussehen**

Aggregatzustand flüssig (Flüssigkeit)

Farbe farblos
Geruch geruchlos

Geruchsschwelle Es liegen keine Daten vor

#### Sonstige physikalische und chemische Kenngrößen

pH-Wert 7 (20 °C)

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt nicht bestimmt

Siedebeginn und Siedebereich 100 °C bei 1.013 hPa 212 °F bei 1.013 mPa

Flammpunkt 400 °C 752 °F

Verdampfungsgeschwindigkeit es liegen keine Daten vor Entzündbarkeit (fest, gasförmig) nicht relevant (Flüssigkeit)

Explosionsgrenzen

untere Explosionsgrenze (UEG)
 obere Explosionsgrenze (OEG)
 2,6 Vol.-% (99 g/m³)
 11,3 Vol.-% (435 g/m³)

Explosionsgrenzen von Staub/Luft-Gemischen nicht relevant

Dampfdruck 23 hPa bei 20 °C

17 mmHg bei 20 °C

Dichte Keine Information verfügbar.

Dampfdichte Keine Information verfügbar.

Schüttdichte Nicht anwendbar

Österreich (de) Seite 5 / 12



#### Elektrolytlösung

Artikelnummer: HPK9

Relative Dichte Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen

vor.

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit es liegen keine Daten vor

Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser (log KOW) Keine Information verfügbar.

Selbstentzündungstemperatur Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen

vor.

Zersetzungstemperatur es liegen keine Daten vor

Viskosität nicht bestimmt

Explosive Eigenschaften Ist nicht als explosiv einzustufen

Oxidierende Eigenschaften keine

### 9.2 Sonstige Angaben

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

## **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

#### 10.1 Reaktivität

Bei Erwärmung: Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Heftige Reaktion mit: Starkes Oxidationsmittel

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### **Akute Toxizität**

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

#### Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

#### Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Österreich (de) Seite 6 / 12



#### Elektrolytlösung

Artikelnummer: HPK9

#### Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften

Ist weder als keimzellmutagen (mutagen), karzinogen noch als reproduktionstoxisch einzustufen

#### • Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

#### • Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

#### **Aspirationsgefahr**

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

# Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

#### • Bei Verschlucken

es sind keine Daten verfügbar

#### • Bei Kontakt mit den Augen

es sind keine Daten verfügbar

#### • Bei Einatmen

es sind keine Daten verfügbar

#### • Bei Berührung mit der Haut

es sind keine Daten verfügbar

#### Sonstige Angaben

Keine

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

#### 12.2 Prozess der Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

Österreich (de) Seite 7 / 12



#### Elektrolytlösung

Artikelnummer: HPK9

# **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung



Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

#### Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

#### 13.2 Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchenund prozessspezifisch durchzuführen.

#### 13.3 Anmerkungen

Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

| 14.1 | UN-Nummer                            | (unterliegt nicht den Transportvorschriften)                   |
|------|--------------------------------------|--|
| 14.2 | Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | nicht relevant   |
| 14.3 | Transportgefahrenklassen             | nicht relevant   |
|      | Klasse                               | -  |
| 14.4 | Verpackungsgruppe                    | nicht relevant keiner Verpackungsgruppe zuge-<br>ordnet        |
| 14.5 | Umweltgefahren                       | keine (nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften) |

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

# **14.7** Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

#### 14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

• Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

- Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.
- Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

Österreich (de) Seite 8 / 12



#### Elektrolytlösung

Artikelnummer: HPK9

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

- Verordnung 649/2012/EU über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC) Kein Bestandteil ist gelistet.
- Verordnung 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS) Kein Bestandteil ist gelistet.
- Verordnung 850/2004/EG über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet.

• Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Kein Bestandteil ist gelistet.

Beschränkungen gemäß REACH, Titel VIII

Keine

- Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)/SVHC Kandidatenliste kein Bestandteil ist gelistet
- Seveso Richtlinie

| 2012  | 2012/18/EU (Seveso III) |      |  |  |
|---|-------------------------|------|--|--|
| Nr. Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse |                         | Anm. |  |  |
|   | nicht zugeordnet        |      |  |  |

#### • Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolpackungen

#### **Abfüll-Los**

Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG)

| VOC-Gehalt | 0 %<br>0 <sup>g</sup> / <sub>1</sub> |
|------------|--------------------------------------|
|------------|--------------------------------------|

Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU)

| VOC-Gehalt                                 | 0 %                           |
|--|-------------------------------|
| VOC-Gehalt<br>Wassergehalt wurde abgezogen | 0 <sup>g</sup> / <sub>l</sub> |

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters (PRTR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Österreich (de) Seite 9 / 12



#### Elektrolytlösung

Artikelnummer: HPK9

#### Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für **Explosivstoffe**

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung 111/2005/EG zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

kein Bestandteil ist gelistet

#### Nationale Vorschriften (Österreich)

#### Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)

VbF (Gruppe und Gefahrenklasse): nicht zugeordnet (nicht zugeordnet)

Diese Verordnung ist nicht anzuwenden: Flammpunkt höher als 100°C.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für wer-

dende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für Frauen im gebärfähigen Alter beachten.

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!.

#### Nationale Vorschriften (Deutschland)

#### Wassergefährdende Stoffe (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (schwach wassergefährdend) - Einstufung nach Anhang 1 (AwSV)

#### • Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK): 10 (brennbare Flüssigkeiten)

#### Regelungen der Versicherungsträger

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten. Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

#### **Nationale Verzeichnisse**

| Land | Nationale Verzeichnisse               | Status                                |  |
|------|---------------------------------------|---------------------------------------|--|
| AU   | AICS                                  | alle Bestandteile sind gelistet       |  |
| CA   | DSL                                   | alle Bestandteile sind gelistet       |  |
| CN   | IECSC                                 | alle Bestandteile sind gelistet       |  |
| EU   | ECSI                                  | alle Bestandteile sind gelistet       |  |
| EU   | REACH Reg.                            | alle Bestandteile sind gelistet       |  |
| JP   | CSCL-ENCS                             | alle Bestandteile sind gelistet       |  |
| KR   | KECI                                  | alle Bestandteile sind gelistet       |  |
| MX   | INSQ                                  | alle Bestandteile sind gelistet       |  |
| NZ   | NZIOC alle Bestandteile sind geli     |                                       |  |
| PH   | PICCS alle Bestandteile sind gelistet |                                       |  |
| TR   | CICR                                  | nicht alle Bestandteile sind gelistet |  |
| TW   | TCSI                                  | alle Bestandteile sind gelistet       |  |
| US   | TSCA                                  | alle Bestandteile sind gelistet       |  |

Österreich (de) Seite 10 / 12



#### Elektrolytlösung

Artikelnummer: HPK9

Legende

AICS CICR CSCL-ENCS DSL ECSI IECSC Australian Inventory of Chemical Substances Chemical Inventory and Control Regulation

List of Existing and New Chemical Substances (CSCL-ENCS)

Domestic Substances List (DSL) EG Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP)

Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China National Inventory of Chemical Substances

INSQ **KECI** Korea Existing Chemicals Inventory

NZIOC New Zealand Inventory of Chemicals
PICCS Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances
REACH Reg. REACH registrierte Stoffe
TCSI Taiwan Chemical Substance Inventory
TSCA Toxic Substance Control Act

#### Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

# ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Abkürzungen und Akronyme

| Abk.     | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen  |  |
|----------|---|--|
| ADN      | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen) |  |
| ADR      | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches<br>Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)                                 |  |
| CLP      | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen   |  |
| CMR      | Carcinogenic, Mutagenic or toxicic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)  |  |
| DGR      | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR  |  |
| EINECS   | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)  |  |
| ELINCS   | European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)  |  |
| GHS      | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben                          |  |
| IATA     | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)   |  |
| IATA/DGR | Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)  |  |
| ICAO     | International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)  |  |
| IMDG     | International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)   |  |
| LGK      | Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland   |  |
| MARPOL   | Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")   |  |
| NLP      | No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)  |  |
| PBT      | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch  |  |
| REACH    | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)   |  |
| RID      | Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)   |  |
| SVHC     | Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)  |  |

Österreich (de) Seite 11 / 12



#### Elektrolytlösung

Artikelnummer: HPK9

| Abk. | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen   |
|------|--|
| TRGS | Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)                                     |
| VbF  | Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreich)                                 |
| VOC  | Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)                       |
| vPvB | very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar) |

#### Wichtige Literatur und Datenquellen

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS) Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
- Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben) nicht relevant.

#### **Haftungsausschluss**

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Österreich (de) Seite 12 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### Kalibrierlösung Standard Zero (0) Sauerstoff

Artikelnummer: **HPL0**Version: **1.0 de**Datum der Erstellung: 16.03.2020

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung des Stoffs Natriumsulfit

Artikelnummer HPL0

Registrierungsnummer (REACH) Keine Information verfügbar.

EG-Nummer 231-821-4 CAS-Nummer 7757-83-7

# 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Laborchemikalie

Labor- und Analysezwecke

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Lieferant

Carl Roth GmbH + Co KG Schoemperlenstr. 3-5 D-76185 Karlsruhe Deutschland

**Telefon:** +49 (0) 721 - 56 06 0 **Telefax:** +49 (0) 721 - 56 06 149 **e-Mail:** sicherheit@carlroth.de **Webseite:** www.carlroth.de

Sachkundige Person, die für das

Sicherheitsdatenblatt zuständig ist:

Abteilung Arbeitssicherheit

## e-Mail (sachkundige Person): sicherheit@carlroth.de

#### Hersteller

Dostmann Electronic GmbH Waldenbergweg 3B 97877 Wertheim

#### 1.4 Notrufnummer

| Name  | Straße       | Postleitzahl/Ort | Telefon      | Webseite                                |
|---|--------------|------------------|--------------|---|
| Vergiftungsinformati-<br>onszentrale<br>Gesundheit Öster-<br>reich GmbH | Stubenring 6 | 1010 Wien        | 01 406 43 43 | www.goeg.at/Vergif-<br>tungsinformation |

#### 1.5 Importeur

Lactan Chemikalien- und Laborgeräte Vertriebsgesellschaft m.b.H. & Co.KG. Puchstraße 85

8020 Graz Österreich

Telefon: +43 (0)316 32 36 92 0.

**Telefax:** 

Webseite: www.lactan.at

Österreich (de) Seite 1 / 15

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### Kalibrierlösung Standard Zero (0) Sauerstoff

Artikelnummer: HPL0

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

#### Einstufung gem. GHS

| Ab-<br>schnitt | Gefahrenklasse                       | Gefahrenklasse und -<br>kategorie | Gefah-<br>renhin-<br>weis |
|----------------|--------------------------------------|-----------------------------------|---------------------------|
| 3.10           | akute Toxizität (oral)               | (Acute Tox. 4)                    | H302                      |
| 3.2            | Ätz-/Reizwirkung auf die Haut        | (Skin Irrit. 2)                   | H315                      |
| 3.3            | schwere Augenschädigung/Augenreizung | (Eye Irrit. 2)                    | H319                      |

#### Ergänzende Gefahrenmerkmale

| Code   | Ergänzende Gefahrenmerkmale                     |
|--------|---|
| EUH031 | entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase |

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort Achtung

#### **Piktogramme**

GHS07



#### Gefahrenhinweise

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

H315 Verursacht Hautreizungen

H319 Verursacht schwere Augenreizung

#### Sicherheitshinweise

#### Sicherheitshinweise - Prävention

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.

#### Sicherheitshinweise - Reaktion

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuzie-

hen.

#### Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml

Signalwort: Achtung

Österreich (de) Seite 2 / 15

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### Kalibrierlösung Standard Zero (0) Sauerstoff

Artikelnummer: HPL0

Gefahrensymbol(e)



EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoffe

Stoffname Natriumsulfit EG-Nummer 231-821-4 CAS-Nummer 7757-83-7 Summenformel Na $_2$ O $_3$ S Molmasse 126  $^9$ /mol

## **ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen



#### Allgemeine Anmerkungen

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

#### **Nach Inhalation**

Für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Kontakt mit der Haut

Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

#### Nach Berührung mit den Augen

Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

#### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Arzt anrufen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Erbrechen, Reizung

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Österreich (de) Seite 3 / 15

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### Kalibrierlösung Standard Zero (0) Sauerstoff

Artikelnummer: HPL0

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel



#### **Geeignete Löschmittel**

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen Sprühwasser, Schaum, Trockenlöschpulver, Kohlendioxid (CO₂)

#### **Ungeeignete Löschmittel**

Wasser im Vollstrahl

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbar.

#### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Schwefeloxide (SOx)

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren



#### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung. Staub nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen.

#### Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mechanisch aufnehmen. Vermeiden von Staubentwicklung.

#### Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

Österreich (de) Seite 4 / 15

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### Kalibrierlösung Standard Zero (0) Sauerstoff

Artikelnummer: HPL0

# **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

• Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Beseitigung von Staubablagerungen.

#### Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

An einem trockenen Ort aufbewahren.

#### Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Zusammenlagerungshinweise beachten.

#### **Beachtung von sonstigen Informationen**

· Anforderungen an die Belüftung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

• Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Empfohlene Lagerungstemperatur: 15 – 25 °C.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### **Nationale Grenzwerte**

#### **Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)**

| Lan<br>d | Arbeitsstoff                      | CAS-Nr. | Hin-<br>weis | Identifi-<br>kator | SMW<br>[mg/<br>m³] | KZW<br>[mg/<br>m³] | Mow<br>[ppm] | Mow<br>[mg/<br>m³] | Quelle |
|----------|-----------------------------------|---------|--------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------|--------------------|--------|
| AT       | biologisch inerte<br>Schwebstoffe |         | i            | MAK                | 10                 | 20<br>(60<br>min)  |              |                    | GKV    |
| AT       | biologisch inerte<br>Schwebstoffe |         | r            | MAK                | 5                  | 10<br>(60<br>min)  |              |                    | GKV    |

Hinweis

Einatembare Fraktion

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer

von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

Mow Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)

Alveolengängige Fraktion

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet

für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Österreich (de) Seite 5 / 15

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### Kalibrierlösung Standard Zero (0) Sauerstoff

Artikelnummer: HPL0

#### Relevante DNEL-/DMEL-/PNEC- und andere Schwellenwerte

#### • für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte

| Endpunkt | Schwellen-<br>wert | Schutzziel, Expositionsweg | Verwendung in            | Expositionsdauer                       |
|----------|--------------------|----------------------------|--------------------------|--|
| DNEL     | 298 mg/m³          | Mensch, inhalativ          | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - systemische Wir-<br>kungen |

#### • für die Umwelt maßgebliche Werte

| Endpunkt | Schwellenwert                     | Umweltkompartiment | Expositionsdauer      |
|----------|-----------------------------------|--------------------|-----------------------|
| PNEC     | 1,33 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub> | Süßwasser          | kurzzeitig (einmalig) |
| PNEC     | 0,13 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub> | Meerwasser         | kurzzeitig (einmalig) |
| PNEC     | 99,9 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub> | Kläranlage (STP)   | kurzzeitig (einmalig) |

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

#### Augen-/Gesichtsschutz





Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

#### Hautschutz





#### Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Die Zeitangaben sind Richtwerte aus Messungen bei 22 °C und dauerhaftem Kontakt. Erhöhte Temperaturen durch erwärmte Substanzen, Körperwärme etc. und eine Verminderung der effektiven Schichtstärke durch Dehnung können zu einer erheblichen Verringerung der Durchbruchzeit führen. Im Zweifelsfall Hersteller ansprechen. Bei einer ca. 1,5-fach größeren/kleineren Schichtdicke verdoppelt/halbiert sich die jeweilige Durchbruchzeit. Die Daten gelten nur für den Reinstoff. Bei Übertragung auf Substanzgemische dürfen sie nur als Orientierungshilfe angesehen werden.

#### Art des Materials

NBR (Nitrilkautschuk)

#### Materialstärke

>0.11 mm

#### • Durchbruchszeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

#### • sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Österreich (de) Seite 6 / 15

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### Kalibrierlösung Standard Zero (0) Sauerstoff

Artikelnummer: HPL0

#### **Atemschutz**



Atemschutz ist erforderlich bei: Staubentwicklung. Partikelfiltergerät (EN 143). P2 (filtert mindestens 94 % der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß).

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### **Aussehen**

Aggregatzustand fest (Pulver, kristallin)

Farbe weiß

Geruch geruchlos

Geruchsschwelle Es liegen keine Daten vor

Sonstige physikalische und chemische Kenngrößen

pH-Wert 8,8 – 10 (Wasser: 50 <sup>g</sup>/<sub>l</sub>, 20 °C)

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt 911 °C

Siedebeginn und Siedebereich Keine Information verfügbar.

Flammpunkt nicht anwendbar

Verdampfungsgeschwindigkeit es liegen keine Daten vor

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) Keine Informationen verfügbar

Explosionsgrenzen

untere Explosionsgrenze (UEG)
 obere Explosionsgrenze (OEG)
 keine Information verfügbar
 Explosionsgrenzen von Staub/Luft-Gemischen
 Dampfdruck
 Keine Information verfügbar
 Keine Information verfügbar.

Dichte  $2,63 \, \mathrm{g}/\mathrm{cm}^3$ 

Dampfdichte Keine Information verfügbar.

Schüttdichte 1.480 kg/m³

Relative Dichte Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen

vor.

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit 307.000 <sup>mg</sup>/<sub>I</sub> bei 25 °C

Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser (log KOW) -4 (25 °C) (OECD 107)

Selbstentzündungstemperatur Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen

vor.

Österreich (de) Seite 7 / 15

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### Kalibrierlösung Standard Zero (0) Sauerstoff

Artikelnummer: HPL0

Zersetzungstemperatur >500 °C

Viskosität nicht relevant (Feststoff)

Explosive Eigenschaften Ist nicht als explosiv einzustufen

Oxidierende Eigenschaften keine

9.2 Sonstige Angaben

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Heftige Reaktion mit: Starkes Oxidationsmittel

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze schützen. Zersetzung erfolgt ab Temperaturen von: >500 °C.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### **Akute Toxizität**

| Expositionsweg         | Endpunkt | Wert                                  | Spezies | Quelle |
|------------------------|----------|---------------------------------------|---------|--------|
| oral                   | LD50     | >2.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>  | Ratte   | ECHA   |
| inhalativ: Staub/Nebel | LC50     | >5,5 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub> /4h | Ratte   | ECHA   |
| dermal                 | LD50     | >2.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>  | Ratte   | ECHA   |

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

#### Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

#### Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

#### Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften

Ist weder als keimzellmutagen (mutagen), karzinogen noch als reproduktionstoxisch einzustufen

#### • Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Österreich (de) Seite 8 / 15

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### Kalibrierlösung Standard Zero (0) Sauerstoff

Artikelnummer: HPL0

#### • Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

#### Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

# Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Bei Verschlucken

es sind keine Daten verfügbar

• Bei Kontakt mit den Augen

es sind keine Daten verfügbar

• Bei Einatmen

es sind keine Daten verfügbar

• Bei Berührung mit der Haut

verursacht Hautreizungen

#### **Sonstige Angaben**

Keine

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

#### (Akute) aquatische Toxizität

| Endpunkt | Wert                              | Spezies                         | Quelle | Expositi-<br>onsdauer |
|----------|-----------------------------------|---------------------------------|--------|-----------------------|
| LC50     | <464 <sup>mg</sup> / <sub>I</sub> | Fisch                           | ECHA   | 96 h                  |
| EC50     | 89 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>   | wirbellose Wasserlebe-<br>wesen | ECHA   | 48 h                  |
| ErC50    | 43,8 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub> | Alge                            | ECHA   | 72 h                  |

#### (Chronische) aquatische Toxizität

| Endpunkt            | Wert                              | Spezies         | Quelle | Expositi-<br>onsdauer |
|---------------------|-----------------------------------|-----------------|--------|-----------------------|
| EC50                | 410 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>  | Mikroorganismen | ECHA   | 17 h                  |
| NOEC                | ≥316 <sup>mg</sup> / <sub>I</sub> | Fisch           | ECHA   | 34 d                  |
| Wachstum (EbCx) 10% | 153 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>  | Mikroorganismen | ECHA   | 17 h                  |

#### 12.2 Prozess der Abbaubarkeit

Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Reichert sich in Organismen nicht nennenswert an.

n-Octanol/Wasser (log KOW)

-4 (25 °C)

Österreich (de) Seite 9 / 15

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### Kalibrierlösung Standard Zero (0) Sauerstoff

Artikelnummer: HPL0

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung



Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

#### Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

#### 13.2 Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchenund prozessspezifisch durchzuführen.

#### 13.3 Anmerkungen

Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

| 14.1 | UN-Nummer                            | (unterliegt nicht den Transportvorschriften)                   |
|------|--------------------------------------|--|
| 14.2 | Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | nicht relevant   |
| 14.3 | Transportgefahrenklassen             | nicht relevant   |
|      | Klasse                               | -  |
| 14.4 | Verpackungsgruppe                    | nicht relevant keiner Verpackungsgruppe zuge-<br>ordnet        |
| 14.5 | Umweltgefahren                       | keine (nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften) |

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

# **14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code**Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

#### 14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

# • Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

Österreich (de) Seite 10 / 15

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### Kalibrierlösung Standard Zero (0) Sauerstoff

Artikelnummer: HPL0

• Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

• Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

- Verordnung 649/2012/EU über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC) Nicht gelistet.
- Verordnung 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS) Nicht gelistet.
- Verordnung 850/2004/EG über persistente organische Schadstoffe (POP) Nicht gelistet.
- Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII nicht gelistet
- Beschränkungen gemäß REACH, Titel VIII
- Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)/SVHC Kandidatenliste nicht gelistet
- Seveso Richtlinie

| 2012/18/EU (Seveso III) |                                       |   |      |  |  |  |
|-------------------------|---------------------------------------|---|------|--|--|--|
| Nr.                     | Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien | Mengenschwelle (in Tonnen) für die An-<br>wendung in Betrieben der unteren und<br>oberen Klasse | Anm. |  |  |  |
|                         | nicht zugeordnet                      |   |      |  |  |  |

• Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolpackungen

#### **Abfüll-Los**

Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG)

| VOC-Gehalt   | 0 % |  |  |  |
|--|-----|--|--|--|
| Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU) |     |  |  |  |
| VOC-Gehalt   | 0 % |  |  |  |

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

nicht gelistet

Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters (PRTR)

nicht gelistet

Österreich (de) Seite 11 / 15

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### Kalibrierlösung Standard Zero (0) Sauerstoff

Artikelnummer: HPL0

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR)

nicht gelistet

Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht gelistet

Verordnung 111/2005/EG zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

nicht gelistet

#### Nationale Vorschriften (Österreich)

• Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)

VbF (Gruppe und Gefahrenklasse): nicht anwendbar (nicht anwendbar)

Diese Verordnung ist nicht anzuwenden: Aggregatzustand: nicht flüssig.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für Frauen im gebärfähigen Alter beachten.

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!.

#### **Nationale Vorschriften (Deutschland)**

Wassergefährdende Stoffe (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (schwach wassergefährdend)

Kennnummer 282

• Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK): 13 (nicht brennbare Feststoffe)

#### Regelungen der Versicherungsträger

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten. Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

#### **Nationale Verzeichnisse**

Stoff ist in folgenden nationalen Verzeichnissen gelistet:

| Land | Nationale Verzeichnisse | Status             |
|------|-------------------------|--------------------|
| AU   | AICS                    | Stoff ist gelistet |
| CA   | DSL                     | Stoff ist gelistet |
| CN   | IECSC                   | Stoff ist gelistet |
| EU   | ECSI                    | Stoff ist gelistet |
| EU   | REACH Reg.              | Stoff ist gelistet |
| JP   | CSCL-ENCS               | Stoff ist gelistet |
| KR   | KECI                    | Stoff ist gelistet |
| MX   | INSQ                    | Stoff ist gelistet |
| NZ   | NZIoC                   | Stoff ist gelistet |

Österreich (de) Seite 12 / 15

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### Kalibrierlösung Standard Zero (0) Sauerstoff

Artikelnummer: HPL0

| Land | Nationale Verzeichnisse | Status             |
|------|-------------------------|--------------------|
| PH   | PICCS                   | Stoff ist gelistet |
| TR   | CICR                    | Stoff ist gelistet |
| TW   | TCSI                    | Stoff ist gelistet |
| US   | TSCA                    | Stoff ist gelistet |

Legende

Australian Inventory of Chemical Substances
Chemical Inventory and Control Regulation
List of Existing and New Chemical Substances (CSCL-ENCS)
Domestic Substances List (DSL)
EG Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP)
Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China
National Inventory of Chemical Substances
Korea Existing Chemicals Inventory AICS CICR CSCL-ENCS DSL ECSI IECSC

INSQ KECI KECI Korea Existing Chemicals Inventory
NZIOC New Zealand Inventory of Chemicals
PICCS Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances
REACH Reg. REACH registrierte Stoffe

Taiwan Chemical Substance Inventory Toxic Substance Control Act

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

#### Abkürzungen und Akronyme

| Abk.   | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen  |
|--------|---|
| ADN    | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen) |
| ADR    | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)                                    |
| CAS    | Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)   |
| CLP    | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen   |
| CMR    | Carcinogenic, Mutagenic or toxicic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)  |
| DGR    | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR  |
| DMEL   | Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung)   |
| DNEL   | Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)   |
| EC50   | Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert                  |
| EINECS | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)  |
| ELINCS | European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)  |
| ErC50  | ≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt                             |
| GHS    | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben                          |
| GKV    | Grenzwerteverordnung  |

Österreich (de) Seite 13 / 15

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### Kalibrierlösung Standard Zero (0) Sauerstoff

Artikelnummer: HPL0

| Abk.     | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen  |
|----------|---|
| IATA     | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)   |
| IATA/DGR | Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher<br>Güter im Luftverkehr)   |
| ICAO     | International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)  |
| IMDG     | International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)   |
| KZW      | Kurzzeitwert  |
| LC50     | Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt |
| LD50     | Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen<br>Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt                       |
| LGK      | Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland   |
| MARPOL   | Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")   |
| Mow      | Momentanwert  |
| NLP      | No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)  |
| NOEC     | No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung)   |
| PBT      | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch  |
| PNEC     | Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)   |
| ppm      | parts per million (Teile pro Million)   |
| REACH    | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)                                   |
| RID      | Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)               |
| SMW      | Schichtmittelwert   |
| SVHC     | Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)  |
| TRGS     | Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)  |
| VbF      | Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreich)  |
| VOC      | Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)  |
| vPvB     | very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)  |

## Wichtige Literatur und Datenquellen

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS) Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
- Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

#### Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

| Code | Text                                  |
|------|---------------------------------------|
| H302 | gesundheitsschädlich bei Verschlucken |
| H315 | verursacht Hautreizungen              |
| H319 | verursacht schwere Augenreizung       |

Österreich (de) Seite 14 / 15

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### Kalibrierlösung Standard Zero (0) Sauerstoff

Artikelnummer: HPL0

#### Haftungsausschluss

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Österreich (de) Seite 15 / 15